



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**  
vom 14.07.2025

### Tierschutzrechtliche Maßnahmen beim Ausbau der Windkraft in Bayern

Der forcierte Ausbau der Windenergie wird von der Bundesregierung massiv vorangetrieben, mit Unterstützung der Staatsregierung. Dabei drohen jedoch erhebliche Eingriffe in geschützte Lebensräume und Tierbestände, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen. Die Vereinbarkeit mit dem Tierschutzrecht muss hinterfragt werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche tierschutzrechtlichen Vorschriften gelten beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Bayern? ..... 3
- 1.2 Welche Arten sind besonders betroffen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel) und wie viele Schutzvorkommen bestehen aktuell in Bayern? ..... 3
- 1.3 Inwiefern ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich bei genehmigten Anlagen vorgesehen? ..... 3
- 2.1 Wie viele Windkraftprojekte wurden in Bayern seit 2020 genehmigt, obwohl artenschutzrechtliche Bedenken bestanden? ..... 3
- 2.2 In wie vielen Fällen wurden Ausnahmen oder Befreiungen nach §45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt? ..... 3
- 2.3 Wie häufig kam es dabei zu Beteiligung von Naturschutzverbänden oder Klagen? ..... 3
- 3.1 Welche Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung für Tiere an bestehenden Anlagen sind bayernweit vorgeschrieben (z. B. Abschaltungen, Ultraschallsensorik)? ..... 4
- 3.2 Wie häufig werden diese Maßnahmen tatsächlich umgesetzt? ..... 4
- 3.3 Welche Kontrollmechanismen bestehen, um deren Einhaltung sicherzustellen? ..... 4
- 4.1 Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Gefährdung von Tieren durch Windkraft liegen der Staatsregierung vor? ..... 4
- 4.2 Inwiefern wurden diese in Planungsprozesse übernommen? ..... 4
- 4.3 Gibt es Monitoringprojekte zur Erfassung von Schlagopfern? ..... 4

---

5.1	Welche Rolle spielt die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Wäldern? .....	4
5.2	Welche Richtlinien gelten dort zum Schutz von Tierbeständen? .....	4
5.3	Inwiefern ist dort eine kumulative Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben? .....	5
6.1	Wie viele Tiere wurden nach Kenntnis der Staatsregierung durch Windkraftanlagen seit 2020 getötet oder verletzt (bitte nach Art und Jahr aufschlüsseln)? .....	5
6.2	In wie vielen Fällen wurde dies dokumentiert oder angezeigt? .....	5
6.3	Welche Konsequenzen ergaben sich daraus? .....	5
7.1	Welche Fördermittel stellt der Freistaat Bayern für tierverträgliche Windkraftprojekte zur Verfügung? .....	5
7.2	Welche Projekte haben seit 2020 davon profitiert? .....	5
7.3	Welche Anforderungen an Artenschutz werden dabei als Fördervoraussetzung definiert? .....	5
8.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit des Windkraftausbaus mit dem Staatsziel Tierschutz? .....	5
8.2	Inwiefern sieht die Staatsregierung rechtliche Zielkonflikte zwischen Klimaschutz und Tierschutz? .....	6
8.3	Welche gesetzlichen Nachbesserungen hält die Staatsregierung auf Bundesebene für notwendig? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	7

# Antwort

## **des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

vom 07.08.2025

### **1.1 Welche tierschutzrechtlichen Vorschriften gelten beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Bayern?**

Siehe gemeinsame Antwort zu Fragen 8.1, 8.2 und 8.3.

### **1.2 Welche Arten sind besonders betroffen (z. B. Fledermäuse, Greifvögel) und wie viele Schutzvorkommen bestehen aktuell in Bayern?**

Es gibt störungsempfindliche und kollisionsgefährdete Fledermaus- und Vogelarten, die beispielsweise in Anlage 1 Abschnitt 1 zu §45b Abs. 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannt oder in Anlage 3 der Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 14.08.2023 (BayMBI. 2023, Nr. 430) aufgeführt werden. Daten über Verbreitung und Vorkommen in Bayern sind auf der Website des Landesamts für Umwelt (LfU) veröffentlicht.

### **1.3 Inwiefern ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich bei genehmigten Anlagen vorgesehen?**

Die zuständige Behörde kann im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) oder kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) vorsehen. Im Rahmen von Windenergiegebieten bestehen darüber hinaus gesonderte Regelungen in §6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

### **2.1 Wie viele Windkraftprojekte wurden in Bayern seit 2020 genehmigt, obwohl artenschutzrechtliche Bedenken bestanden?**

### **2.2 In wie vielen Fällen wurden Ausnahmen oder Befreiungen nach §45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt?**

### **2.3 Wie häufig kam es dabei zu Beteiligung von Naturschutzverbänden oder Klagen?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen werden artenschutzrechtliche Belange nach den gesetzlichen Vorgaben behandelt. Es werden geeignete Schutzmaßnahmen vorgesehen oder es erfolgen Zahlungsanordnungen in Artenhilfsprogramme. Damit wird dem Artenschutz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hinreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung von den artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften zu erteilen. Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wurde die Erteilung einer befristeten artenschutzrechtlichen Ausnahme im

Rahmen der Genehmigung einer Windkraftanlage seit 2020 gemeldet. Dabei handelt es sich um eine zu Forschungszwecken erteilte artenschutzrechtliche Ausnahme. In dem Verfahren wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt. Gegen die Ausnahme hat ein Naturschutzverband erfolglos geklagt.

**3.1 Welche Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung für Tiere an bestehenden Anlagen sind bayernweit vorgeschrieben (z. B. Abschaltungen, Ultraschallsensorik)?**

**3.2 Wie häufig werden diese Maßnahmen tatsächlich umgesetzt?**

**3.3 Welche Kontrollmechanismen bestehen, um deren Einhaltung sicherzustellen?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Minderungsmaßnahmen werden in Einzelfällen von den genehmigenden Behörden vorgesehen. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind in Anlage 1 Abschnitt 2 zu §45b Abs. 1 bis 5 BNatschG aufgeführt. Die Kontrolle der Einhaltung der festgesetzten Minderungsmaßnahmen liegt im Zuständigkeitsbereich der genehmigenden Behörde.

**4.1 Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Gefährdung von Tieren durch Windkraft liegen der Staatsregierung vor?**

Das StMUV orientiert sich im Rahmen seiner Arbeit stets am aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Hier wird beispielhaft auf Publikationen des LfU und des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende verwiesen.

**4.2 Inwiefern wurden diese in Planungsprozesse übernommen?**

Der aktuelle Stand der Wissenschaft wird in allen Planungsprozessen berücksichtigt.

**4.3 Gibt es Monitoringprojekte zur Erfassung von Schlagopfern?**

Ein Monitoring erfolgt im Rahmen der Arbeitsteilung innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) durch die Vogelschutzwarte Brandenburg. Informationen zum Monitoring sind der entsprechenden Website zu entnehmen ([ifu.brandenburg.de](https://ifu.brandenburg.de)<sup>1</sup>).

**5.1 Welche Rolle spielt die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft bei der Genehmigung von Windkraftanlagen in Wäldern?**

**5.2 Welche Richtlinien gelten dort zum Schutz von Tierbeständen?**

---

1 <https://ifu.brandenburg.de/ifu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte>

**5.3 Inwiefern ist dort eine kumulative Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) wie folgt beantwortet.

Die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft spielt bei der Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald keine Rolle. Insofern gibt es auch keine diesbezüglichen Richtlinien zum Schutz von Tierbeständen oder Vorschriften für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**6.1 Wie viele Tiere wurden nach Kenntnis der Staatsregierung durch Windkraftanlagen seit 2020 getötet oder verletzt (bitte nach Art und Jahr aufschlüsseln)?****6.2 In wie vielen Fällen wurde dies dokumentiert oder angezeigt?****6.3 Welche Konsequenzen ergaben sich daraus?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung führt keine derartige Statistik.

**7.1 Welche Fördermittel stellt der Freistaat Bayern für tierverträgliche Windkraftprojekte zur Verfügung?****7.2 Welche Projekte haben seit 2020 davon profitiert?****7.3 Welche Anforderungen an Artenschutz werden dabei als Förder Voraussetzung definiert?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Fördermittel flossen ab 2022 in das Forschungsprojekt „Kameragestützte Erkennungssysteme an Windenergieanlagen“ in Fuchstal. Die Kosten werden jeweils ca. zur Hälfte vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und dem StMUV getragen. Das Antikollisionssystem wird praxisnah an einem Waldstandort mit drei Windenergieanlagen getestet. Es soll klären, ob das Kamerasystem Kollisionen der nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Vogelarten Rotmilan und Wespenbussard an Waldstandorten verhindern kann. Die Kriterien der Prüfung richten sich nach den als aktueller Stand der Wissenschaft und Technik anerkannten Kriterien, wie sie vom Bundesamt für Naturschutz (BfN; 2021: Skript 610) formuliert und vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) regelmäßig aktualisiert werden.

**8.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit des Windkraftausbaus mit dem Staatsziel Tierschutz?**

**8.2 Inwiefern sieht die Staatsregierung rechtliche Zielkonflikte zwischen Klimaschutz und Tierschutz?**

**8.3 Welche gesetzlichen Nachbesserungen hält die Staatsregierung auf Bundesebene für notwendig?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Anlagen, Aggregate und Gegenstände, die nicht bestimmungsgemäß der Haltung, der Handhabung, dem Transport oder der Nutzung von Tieren dienen, gibt es keine tierschutzrechtlichen Vorschriften. Das Tierschutzrecht stellt auf den individuellen Schutz des Tieres als Mitgeschöpf ab.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.